

SG_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2009/2 vom 15. Dezember 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_MV_2009_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2009/2 du 15 décembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2009/2 del 15 dicembre 2009

Regeste

Nachfolgeurteil zu MV 2006/3 vom 14. März 2007. Die zu einer Kompositfüllung führende Zahnschädigung entstand während des Militärdienstes, die MV anerkannte ihre Leistungspflicht. Vier Jahre nach dem Einsetzen der Füllung wurde die Kostenübernahme für eine Überkronung als Ersatz der Füllung beantragt. Rückweisung der Sache an die MV zur Feststellung, ob eine für den ursprünglich anerkannten Zahnschaden relevante Vorschädigung bestand und ob die Kompositfüllung als Provisorium zu betrachten ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Dezember 2009, MV 2009/2).

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Gericht hat die massgebenden Rechtsgrundlagen und rechtlichen Ausführungen bereits im Urteil MV 2006/3 vom 14. März 2007 dargelegt. Darauf wird verwiesen. Gemäss Erw. 5 jenes Urteils kann das Einsetzen der Metallkeramikkrone aufgrund der über vierjährigen Behandlungspause nicht als Bestandteil der ursprünglichen Behandlung betrachtet werden. Damit liegt grundsätzlich ein Rückfall vor. Das Gericht hielt weiter fest, dass nicht von einem neuen, von der MV nicht zu übernehmenden Versicherungsfall auszugehen sei, wenn die am 2. Dezember 2002 eingesetzte Kompositfüllung nur eine provisorische Lösung dargestellt habe (Erw. 6a). 1.2 Dr. C. ___ wies im Schreiben vom 4. Mai 2006 darauf hin, der Beschwerdeführer habe sich nach Dienstende mit dem im Dienst in einer anderen Praxis versorgten Zahn gezeigt, sodass keine weiteren therapeutischen Handlungen hätten unternommen werden müssen. In der Folge aber habe man die frakturierte distale Ecke des Zahns am 2. Dezember 2002 mit einer Kompositfüllung versorgen müssen, die laut dem Beschwerdeführer noch immer beschwerdefrei sei (act. G 5.1.15). Am 22. Mai 2007 wies Dr. C. ___ darauf hin, die Versorgung des Zahns vom 2. Dezember 2002 sei einfach, wirtschaftlich und zweckmässig gewesen, da zahnschonend und minimal invasiv (act. G 5.1.41). Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin geht es nicht an, aufgrund dieser Aussage darauf zu schliessen, dass Dr. C. ___ mit der Kompositfüllung eine definitive und keine provisorische Lösung wählte. Der Beschwerdeführer machte gegenüber der Beschwerdegegnerin bereits am 8. April 2006 geltend, man habe ihm nach dem Ereignis vom 29. Juni 2002 mitgeteilt, es solle beim betroffenen Zahn ein Provisorium, ein Ansetzen des abgebrochenen Stücks, durchgeführt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt werde dann eine "fixe" Krone ratsam (act. G 5.1.13). Dr. C. ___ gab am 3. Juli 2002 und am 2. Dezember 2002 zudem an, je nach dem weiteren Verlauf müsse am betroffenen Zahn zu einem späteren Zeitpunkt mit weiteren Versorgungen gerechnet werden (act. G 5.1.3, 5.1.8). Wie bereits im Urteil MV

2006/3 festgehalten, spricht die Behandlungsfreiheit während vier Jahren nicht gegen die Annahme eines laufenden Versicherungsfalls. Es ist notorisch, dass Kompositfüllungen häufig provisorische (Langzeit-)Lösungen darstellen und entweder alle paar Jahre erneuert oder durch eine langfristig einsetzbare Überkronung ersetzt werden müssen. Beim noch jungen Beschwerdeführer wären mit hoher Wahrscheinlichkeit im Laufe seines Lebens mehrfache Erneuerungen der Kompositfüllung notwendig. Insofern kann mit Dr. D.____ davon ausgegangen werden, dass eine zwar einmalig teurere, langfristig aber problemlosere Überkronungslösung sinnvoll ist. Die Aktenlage und insbesondere das Schreiben von Dr. C.____ vom 22. Mai 2007 lassen jedenfalls den Schluss nicht zu, die Einsetzung der Kompositfüllung vom 2. Dezember 2002 habe eine definitive Versorgung des fraglichen Zahnschadens dargestellt.

E. 2

Im Gegensatz zum Verfahren MV 2006/3 ist unterdessen bekannt, dass auf dem linken Schneidezahn des Beschwerdeführers bereits vor dem Ereignis vom 29. Juni 2002 ein Veneer, also eine auf dem Zahn angebrachte Keramikschale, vorhanden war. Der Beschwerdeführer macht geltend, man habe dieses in seiner Kindheit zur Verschönerung der beim Spielen abgebrochenen Kante des Zahns angebracht. Dr. A.____ soll gegenüber der Beschwerdegegnerin am 7. Juni 2007 telefonisch ausgesagt haben, der Zahn habe am 29. Juni 2002 bereits eine ziemlich grosse Füllung aufgewiesen (act. G 5.1.40). In beweisrechtlicher Hinsicht ist vorab festzuhalten, dass diese von Dr. A.____ nicht einmal unterschriftlich auf ihre Richtigkeit bestätigte Telefonnotiz bereits aus formellen Gründen nicht ausreicht, das Bestehen eines relevanten Vorzustands rechtsgenügend zu beweisen. Materiell fällt zudem auf, dass Dr. A.____ von einer Füllung gesprochen haben soll, ein Veneer dagegen eine auf dem Zahn angebrachte Keramikschale und keine Füllung ist. Insofern steht seine angebliche Aussage in Widerspruch zu den Akten (vgl. act. G 5.1.3, Ziff. 4.5; 5.1.8, Ziff. 4.5). Die Röntgenbilder und die übrigen Akten erlauben es dem Juristen als zahnmedizinischem Laien nicht, zu beurteilen, ob die ursprüngliche Zahnschädigung, die offenbar in der Kindheit des Beschwerdeführers entstanden war und zum Einsatz eines Veneers geführt hatte, mit der Schädigung vom 29. Juni 2002 einen Zusammenhang hat, diese allenfalls begünstigte. So ist unklar, ob dieselbe Stelle betroffen ist, und ob – sollte dies nicht der Fall sein – die Vorschädigung zu einer Schwächung des gesamten Zahns geführt haben kann, sodass es ohne die in der Kindheit abgeschlagene Zahnkante nicht zum Ereignis vom 29. Juni 2002 gekommen wäre. Ohne diesbezügliche weitere zahnmedizinische Abklärungen kann nicht beurteilt werden, ob ein relevanter Vorzustand zu einer Reduktion der Haftungsquote oder einer Unterbrechung des Kausalverlaufs zu führen hat.

E. 3

3.1 Gemäss den obigen Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 20. März 2009 teilweise gutzuheissen und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese im Sinn der Erwägungen weitere Abklärungen vornehme und anschliessend über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge. Sinnvollerweise gibt die Beschwerdegegnerin bei einem Sachverständigen ein Gutachten in Auftrag. Sollte die Vorschädigung nicht hinreichend aktenmässig belegbar sein (etwa mittels Bezugs der damaligen Behandlungsberichte und gegebenenfalls Röntgenbilder), so würde eine Begutachtung des Zahns allenfalls Klarheit verschaffen. Im Rahmen dieser Abklärungen ist auch die Vermutung zu verifizieren, dass

die Kompositfüllung eine provisorische (Langzeit-)Lösung dargestellt habe. Erst im Anschluss an diese Abklärungen kann eine Beurteilung der Kausalität und nötigenfalls eine Festsetzung der Haftungsquote erfolgen. 3.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 3.3 Wie bereits im Verfahren MV 2006/3 beantragt der Beschwerdeführer auch vorliegend die Gutheissung unter Entschädigungsfolgen. Da er noch immer nicht anwaltlich vertreten ist, kommt die Zusprache einer Parteienschädigung auch vorliegend nicht in Frage (vgl. MV 2006/3, Erw. 8). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 20. März 2009 teilweise gutgeheissen und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit diese im Sinn der Erwägungen weitere Abklärungen vornehmen und anschliessend über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Es wird keine Parteienschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.